

Vollzug KommZG und VGemO;

Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Lohkirchen, Oberbergkirchen, Schönberg und Zangberg und der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Erhebung von Verwaltungskosten

- vom 14. Dezember 2012 -

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung wird zwischen den Gemeinden

Lohkirchen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Konrad Sedlmeier,
Oberbergkirchen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Hausperger,
Schönberg, vertreten durch den 1. Bürgermeister Alfred Lantenhammer und
Zangberg, vertreten durch den 1. Bürgermeister Franz Märkl

und

der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Franz Märkl,

folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 4 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), sowie Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben und Übergang von Befugnissen

Die Gemeinden Lohkirchen, Oberbergkirchen, Schönberg und Zangberg übertragen alle mit der Festsetzung und der Erhebung der Verwaltungskosten zusammenhängenden Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis auf die Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen. Mit der Übertragung gehen auch die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befugnisse über.

§ 2 Satzungs- und Verordnungsrecht

Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 1 übertragen gemäß Art. 11 KommZG die Gemeinden Lohkirchen, Oberbergkirchen, Schönberg und Zangberg auch die Befugnis, die Festsetzung und die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in einer Satzung zu regeln, bzw. alle im Geltungsbereich dieser Satzung zu ihrer Durchführung erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen.

Satzungen und Änderungen von Satzungen werden in der für Bekanntmachungen vorgesehenen Form in den Gemeinden Lohkirchen, Oberbergkirchen, Schönberg und Zangberg bekannt gemacht.

§ 3 Kostenregelung

Die Verwaltungsgebühren des eigenen und übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden Lohkirchen, Oberbergkirchen, Schönberg und Zangberg werden von der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen vereinnahmt und haushalts- und kassenrechtlich verbucht und verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen. Sie dienen indirekt der Verminderung der Umlage der Gemeinden Lohkirchen, Oberbergkirchen, Schönberg und Zangberg an die Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen.

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Auseinandersetzung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31.12. eines Jahres, erfolgen.

Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Vertragspartner eine ordnungsgemäße Erhebung der Verwaltungskosten zu gewährleisten.

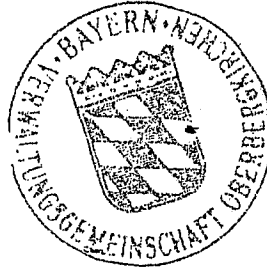
§ 5 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Oberbergkirchen, 14. Dezember 2012



Märkl
Gemeinschaftsvorsitzender



Für die Gemeinde Lohkirchen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16. August 2012



Sedlmeier
1. Bürgermeister

Für die Gemeinde Oberbergkirchen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juli 2012



Hausperger
1. Bürgermeister

Für die Gemeinde Schönberg gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 5. September 2012



Lanterhammer
1. Bürgermeister

Für die Gemeinde Zangberg gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10. Oktober 2012



Märkl
1. Bürgermeister

für die Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen gemäß Beschluss der
Gemeinschaftsversammlung vom 21.11.2012



Märkl
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 13.12.2012 Az.: FB 32/6, genehmigt.